



University of Applied Sciences

APOLLON Hochschule
der Gesundheitswirtschaft

Begleitheft zum Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit

MESAH01



Das Studienheft und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist nicht erlaubt und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechteinhabers. Dies gilt insbesondere für das öffentliche Zugänglichmachen via Internet, die Vervielfältigung und Weitergabe. Zulässig ist das Speichern (und Ausdrucken) des Studienhefts für persönliche Zwecke.

Peter-Ulrich Wendt

**Begleitheft zum Lehrbuch
Methoden der Sozialen
Arbeit**

MESAH01



Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

(geb. 1959) Studium der Politikwissenschaft in Mainz und München und der Soziologie in Göttingen, promovierte berufsbegleitend in Erziehungswissenschaften an der Universität Göttingen, war von 1983 bis 2009 in der Kinder- und Jugendhilfe tätig, nahm kontinuierlich von 1983 bis 2009 an der Universität Göttingen sowie den Fachhochschulen Braunschweig und Hildesheim/Holzminde Lehraufträge wahr und ist seit 2009 Professor für Soziale Arbeit an der Hochschule Magdeburg. Er ist Mitglied u. a. im Bundesjugendkuratorium (gem. § 83 Abs. 2 SGB VIII), Landesvorsitzender des Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Sachsen-Anhalt, Vorsitzender des Fördervereins Fachinformation Sozialwesen e.V., Bonn, sowie Herausgeber des „Gilde-Rundbriefes“ der Gilde Soziale Arbeit (GISA). Seine Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sind neben den Methoden der Sozialen Arbeit (v. a. Verfahren der Sozialen Gruppenarbeit, der Gemeinwesenarbeit und des Community Organizing) u. a. aktuelle Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendforschung sowie Tendenzen in der Sozialstaatsentwicklung. Er ist als Organisationsberater tätig und berät Träger der Sozialen Arbeit in Prozessen der Konzeptentwicklung. Präsenz im Web: www.puwendt.de.

Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Falls wir in unseren Studienheften auf Seiten im Internet verweisen, haben wir diese nach sorgfältigen Erwägungen ausgewählt. Auf die zukünftige Gestaltung und den Inhalt der Seiten haben wir jedoch keinen Einfluss. Wir distanzieren uns daher ausdrücklich von diesen Seiten, soweit darin rechtswidrige, insbesondere jugendgefährdende oder verfassungsfeindliche Inhalte zutage treten sollten.

Begleitheft zum Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Was ist Soziale Arbeit?	3
1.1 Zur Herausbildung Sozialer Arbeit	6
1.1.1 Armut – Fürsorge – Sozialarbeit	6
1.1.2 Erziehung – Sozialpädagogik	7
1.1.3 Soziale Arbeit als Wissenschaft	9
1.2 Gesellschaftliche Rahmungen und Herausforderungen	11
1.2.1 Gelingen und Scheitern: Soziale Arbeit in der individualisierten Gesellschaft	11
1.2.2 Mandate und Träger: Aufgaben und Strukturen der Sozialen Arbeit	13
1.2.3 Bezugspunkte Sozialer Arbeit: Anliegen und Notlagen	14
1.3 Grundverständnis nach ISFW	15
Zusammenfassung	17
Aufgaben zur Selbstüberprüfung	17
2 Theoretische Betrachtungen methodischen Handelns	18
2.1 Grundorientierungen und Leitlinien	18
2.2 Das Arbeitsbündnis	27
2.2.1 Im Arbeitsbündnis: Wissen, Können und Haltung	27
2.2.2 Im Arbeitsbündnis: Im-Gespräch-Sein	28
2.2.3 Im Arbeitsbündnis: Beschreiben, Deuten und Verstehen	31
2.2.4 Im Arbeitsbündnis: Vernetzen	35
2.2.5 Im Arbeitsbündnis: Planen	38
Zusammenfassung	40
Aufgaben zur Selbstüberprüfung	41
3 Methodenanwendung	42
3.1 Einzelfallbezogene Handlungsformen	42
3.1.1 Beratung	43
3.1.2 Case Management	46
3.1.3 Konfliktorientierte Verfahren	49
3.1.4 Familie im Mittelpunkt (FiM)	52
3.2 Gruppenbezogene Handlungsformen (Soziale Gruppenarbeit)	54
3.2.1 Kennzeichen gruppenentwickelnden methodischen Handelns	56
3.2.2 Beispielhaft: Themenzentrierte Interaktion	57
3.2.3 Beispielhaft: Erlebnispädagogik	59

3.3	Gemeinwesenbezogene Handlungsformen	62
3.3.1	Kennzeichen gemeinwesenorientierten methodischen Handelns	64
3.3.2	Beispielhaft: Community Organizing	66
3.3.3	Beispielhaft: Aufsuchende Arbeit	70
3.4	Verfahren institutionalisierter Reflexivität	71
	Zusammenfassung	79
	Aufgaben zur Selbstüberprüfung	79
4	Methodisches Handeln als Navigation	80
4.1	Intuition – ein zuverlässiger Ratgeber?	80
4.2	Navigation – zu Grundzügen einer reflektiert-eklektischen Praxis	82
	Zusammenfassung	85
	Aufgabe zur Selbstüberprüfung	85
	Schlussbetrachtung	86
	Anhang	
A.	Bearbeitungshinweise zu den Übungen	88
B.	Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung	92
C.	Abkürzungsverzeichnis	94
D.	Glossar	95
E.	Literaturverzeichnis	105
F.	Sachwortverzeichnis	117
G.	Einsendeaufgabe	119

1 Was ist Soziale Arbeit?

Nach dem Bearbeiten des ersten Kapitels haben Sie einen Überblick über Entwicklungsprozesse, die zu einem modernen Verständnis von Sozialer Arbeit geführt haben, und kennen Armut und Erziehung als dafür relevante Ausgangspunkte. Durch die Einführung in die Thematik des methodisch gestützten Handelns wissen Sie, dass Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zu verstehen ist.

Zur Beantwortung der Frage „Was ist Soziale Arbeit?“ betrachten Sie bitte zunächst den **Fall Anna:**

Anna Schmidt, 22 Jahre alt, ist alleinerziehend. Als sie 16-jährig mit Hermann schwanger wurde, unterbrach sie ihre Ausbildung. Ihre damaligen Freundinnen sind inzwischen längst mit der Ausbildung fertig, haben den beruflichen Einstieg geschafft oder sind nun „in festen Händen“; der Kontakt zu ihnen brach schon während der Schwangerschaft ab. An die gemeinsamen Partybesuche war nicht mehr zu denken. Schließlich fehlte ihr auch das Geld, um „mithalten“ zu können. Der Kindsvater verschwand sehr schnell wieder aus ihrem Leben und will aktuell keinen Kontakt mehr. Es ist schwer für sie, auf sich allein gestellt und auf staatliche Unterstützung angewiesen zu sein (Hartz IV, also Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II) und „irgendwie mit allem fertig werden zu müssen“, wie sie sagt. Sie kommt mit ihrem fünfjährigen Sohn oft nicht zurecht: Er macht nicht das, was sie von ihm verlangt, ist oft aufbrausend und schreit dann wild herum. Das nervt sie sehr, hin und wieder scheint eine Ohrfeige noch zu helfen, aber immer häufiger weiß sie einfach nicht mehr weiter und sperrt Hermann dann in seinem Zimmer ein. Dessen Ausbrüche machen die schon schwierigen Aufgaben des Alltags noch schwerer, den sie „zwischen Küche, Kaufhalle und Kindergarten“ irgendwie bewältigen muss. Sie fragt deshalb drei Personen um Rat, was ihr nicht leichtfällt, und erhält folgende Hinweise:

1. Ihre Nachbarin kommt schnell „zum Thema“: Sie spricht von ihren eigenen Erfahrungen mit der gleichaltrigen Tochter und dem fünfjährigen Sohn, denen sie schon mal „klare Ansagen“ macht und notfalls auch Stubenarrest gibt. Sie rät Anna, es ihr gleichzutun. Es gibt allerdings einen Unterschied: Die Nachbarin ist verheiratet und ihr Mann hilft hin und wieder beim alltäglichen Erziehungsstress. Darauf kann Anna nicht setzen.
2. Die Erzieherin in der Kindertagesstätte wendet ihre eigenen Erfahrungserfahrungen aus der Gruppenarbeit ihrer Kita auf das Problem an, das Anna schildert, und gibt eine Reihe Erziehungstipps aus ihrer täglichen beruflichen Praxis. Aber nur wenig davon entspricht der Situation, wie sie Anna erlebt.
3. Frau Müller, die Sozialarbeiterin aus dem Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes, die im Stadtteiltreff eine Sprechstunde für Menschen aus dem Stadtteil eingerichtet hat, lässt Anna erst einmal erzählen, fragt dann nach und arbeitet Punkt für Punkt ab. Die Erzählungen Annas, laut denen sie Hermann gelegentlich (Originalton) „auch mal eine runterhaut“, stimmen sie nachdenklich. Sie rät dazu, mit einer Kollegin aus dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen, die auf solche alltäglichen Erziehungsfragen spezialisiert sei. Und sie nimmt Anna die Sorge, das Jugendamt könne ihr Vorschriften machen, wie sie Hermann zu erziehen habe, oder damit drohen, ihr den Sohn wegzunehmen.

Wie sind diese unterschiedlichen Ratschläge nun einzuordnen?

Liegt im ersten Gespräch ein Beispiel von Alltagsberatung vor, die sich Menschen ohne jede fachliche Qualifikation (meistens in der Familie oder in der Nachbarschaft) immer wieder wohlmeinend geben, so verweist das zweite Gespräch auf eine Form der vor- bzw. semi-professionellen Beratung von Personen, die zwar ein gewisses fachliches Wissen mitbringen, nicht aber im speziellen Fall kundig genug sind. Beim dritten Gespräch erfolgt die Beratung professionell; eine ausgebildete Sozialarbeiterin wird tätig: Sie verbindet die Situation der Mutter (wenig Geld, kaum helfende Freunde) mit den nicht ungewöhnlichen Fragen alleinerziehender junger Frauen (mit einem Jungen umgehen zu müssen, der vaterlos aufwächst). Im Frage-Antwort-Gespräch erfährt sie etwas über die Lebensvorstellungen Annas: frei zu sein von der Sorge, mit wenig auskommen zu müssen, Ruhe und Zeit für Hermann zu haben und doch an ihre eigene berufliche Zukunft denken zu können. Die Sozialarbeiterin hat Sorge, hinter der gelegentlichen Ohrfeige und dem Stubenarrest, den Anna selbst einräumt, könne mehr stecken (eine Kindeswohlgefährdung?), aber sie macht ihr nur einige wenige Vorschläge und rät vor allem dazu, weitere Schritte zu gehen.

Die Sozialarbeiterin zeichnet somit das aus, was in der Sozialen Arbeit als „vernetztes Denken“, „Handlungs- und Verweisungswissen“, „Gesprächsführungskompetenz“ oder auch „Integration wissenschaftlichen Wissens“ bezeichnet wird. Ihre Vorgehensweise entspricht dem, was in der Einleitung beschrieben wurde: *dem methodischen Handeln von Fachkräften der Sozialen Arbeit*.

Drei Charakteristika des methodischen Handelns sind zunächst zu unterscheiden:

1. Als *Handlungsprinzipien* werden übergeordnete Schlüsselprozesse in Anwendung *handlungsleitender Grundüberzeugungen* – z. B. Subjektorientierung oder Ressourcenorientierung (vgl. Kap. 2.1) – verstanden, die die Grundlage für das methodische Handeln (die Handlungsformen) darstellen. Zu den Schlüsselprozessen zählen z. B. die Art und Weise, Gespräche so zu führen, dass die Probleme der Zielgruppen verstanden oder nachvollzogen werden können, sowie das Wissen darum, welche Bedeutung die Netzwerke haben, in die Menschen eingebunden sind. Frau Müller muss also in der Lage sein, ein das Problem erhellendes Gespräch zu führen und die Informationen aus diesem Gespräch angemessen deuten zu können (was sie veranlasst, Annahmen/Hypothesen sowohl über die Problemaspekte als auch den Lösungsweg zu entwickeln). Zudem muss sie verstehen können, wer ggf. welche Unterstützung im sozialen Nahraum (Netzwerke, vgl. Kap. 2.2.4) geben kann, um das Problem zu bewältigen.
2. Als *Handlungsformen* lassen sich das auf die unterschiedlichen Zielgruppen der Sozialen Arbeit (z. B. Kinder, Jugendliche und ihre Familien, behinderte Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, alte Menschen) bezogene soziale Handeln mit Einzelnen (vgl. Kap. 3.1), mit Gruppen (vgl. Kap. 3.2) oder mit und im Gemeinwesen (vgl. Kap. 3.3) unterscheiden. Sie stellen sowohl wissenschaftlich begründete als auch erfahrungsgelitete Formen des methodischen Handelns dar. Frau Müller muss also wissen, welche Methoden sie sinnvoll anwenden kann, um die Lösung des Problems zu befördern.

3. *Verfahren* sind Teilelemente von Handlungsformen, z. B. die Themenzentrierte Interaktion (vgl. Kap. 3.2.2), das Community Organizing (vgl. Kap. 3.3.2) oder das Programm „Familie im Mittelpunkt“ (vgl. Kap. 3.1.4). Frau Müller muss schließlich geeignete Verfahren kennen und auch anwenden können (oder wissen, wer diese Verfahren anwenden kann), um Annas Lösungsweg zu unterstützen.

Handlungsprinzipien, -formen und Verfahren sind in die *Phasierung* des methodischen Handelns integriert (vgl. näher Kap. 2.1), d. h. einer systematischen Abfolge einzelner Handlungsschritte. Sie besteht in der Regel aus Analyse (Bestandsaufnahme), methodischer (Vor-)Klärung (in Bezug auf mögliche Verfahren), dialogische Aushandlung (Verhandlungen, ggf. Anpassung der Verfahren), Realisierung (Vollzug des Vereinbarten) und Evaluation (Prüfung des Ertrags).

Bezogen auf unser Fallbeispiel bedeutet dies: Frau Müller lässt sich das Problem erst einmal darstellen (Analyse), wägt dann ab, was sie selbst zu dessen Lösung beitragen kann (Klärung, inwieweit sie eine Kontaktaufnahme mit Kollegen aus dem Jugendamt nahelegen wird). Sie wird dies anschließend mit Anna im Dialog aushandeln (indem sie z. B. die möglichen Ängste der jungen Frau auslotet, die ein Gang zum Jugendamt mit sich bringen könnte, und dabei auf die Vertrauenswürdigkeit der dort zuständigen Sozialarbeiterin verweist, ggf. auch telefonisch den Kontakt anbahnt und als „Terminvermittlerin“ tätig wird). Sollte Anna ganz große Hemmnisse haben, kann Frau Müller sie auch in das Jugendamt begleiten (Realisierung), anschließend in einem Nachgespräch den Gesprächsverlauf mit ihr auswerten (Evaluation) und eventuell noch Hinweise geben, was Anna an anderer Stelle noch für sich und Hermann tun kann.

Um ihre Aufgaben erfolgreich bewältigen zu können, muss Frau Müller über drei Wissensressourcen verfügen, die unmittelbar und unabhängig vom Beispiel für ein methodisches Handeln von Bedeutung sind:

- *Fachwissen (Was ist das Problem?)*: Frau Müller weiß, unter welchen (gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, psychischen, sozialen) Umständen Menschen leben (müssen), mit welchen Problemen des Alltags sie umgehen (müssen), was die besonderen Herausforderungen für junge Mütter sind und welche scheinbar naheliegenden Lösungen sie bevorzugen (z. B. einen Fünfjährigen im Zimmer einzusperren, damit er sich beruhigt).
- *Handlungswissen (Wie ist vorzugehen?)*: Sie kann mit Anna umgehen, z. B. ein klärendes erstes Gespräch mit ihr führen, sie motivieren, über sich (und auch die erzieherischen Schwierigkeiten) offen zu sprechen, ihr Problem verstehen lernen und einen angemessenen Weg zu entwickeln, wie Anna ihr Thema in erster Linie selbst bewältigen kann (Hilfe zur Selbsthilfe).
- *Verweisungswissen (Wer ist für das Problem zuständig?)*: Sie ist sich dabei ihrer fachlichen Grenzen bewusst (und weiß z. B., dass Soziale Arbeit keine Therapie darstellt und keine Therapie ersetzen wird) und sie kennt die relevanten Systeme und Akteure, die bei der Problemlösung qualifiziert helfen können.

1.1 Zur Herausbildung Sozialer Arbeit

Noch ein Weiteres zeigt der **Fall Anna**: Wohl eher unbewusst „bearbeitet“ Frau Müller diesen Fall in der Tradition der Sozialen Arbeit, die sich aus zwei Quellen speist:

- die durch Zustände von Armut gekennzeichneten Verhältnisse zu bewältigen und
- die Erziehung eines Kindes gelingen zu lassen.

Bei der Herausbildung Sozialer Arbeit als Fachdisziplin handelt sich um einen historischen Prozess, der hier im Einzelnen nicht nachgezeichnet werden kann (vgl. dazu z. B. Amthor, 2012; Müller, 2009). Relevant aber ist, einordnen zu können, dass drei Aspekte von Bedeutung sind, um die Soziale Arbeit heute verstehen zu können: die Entwicklung der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik sowie die Professionalisierung und Institutionalisierung der Sozialen Arbeit.

1.1.1 Armut – Fürsorge – Sozialarbeit

Seit dem Mittelalter hat sich gesellschaftlich Zug um Zug durchgesetzt, dass (erfolgreiches) Arbeiten nicht nur notwendig ist, um das eigene Überleben zu sichern, sondern dass Arbeit auch den Status eines Menschen in der Gesellschaft bestimmt: „Jeder ist seines Glückes Schmied“, lautete die Devise. Nicht zu arbeiten und damit auf die Unterstützung anderer angewiesen zu sein, wurde und wird seither (weitgehend ungefragt) als Ausnahmefall angesehen. Diesem vom Regelfall abweichenden Zustand (arm zu sein) gilt seitdem die Aufmerksamkeit zahlreicher (zunächst religiöser, dann staatlicher und bald auch ökonomischer) Vorstellungen darüber, wie die Gesellschaft gestaltet sein solle und wie mit Armut und den damit als verbunden behaupteten Erscheinungen, z. B. Verwahrlosung, fehlendes Engagement, ein planloses „Leben in den Tag hinein“, umzugehen sei.

Kennzeichnend für diese Sichtweise ist die Herausbildung des Grundverständnisses, auch fürsorgend (d. h. im Verhältnis zu anderen *um diese besorgt*) dafür zu sorgen, dass Verhältnisse der Armut, die als unzulässige Faulheit bezeichnet werden, im materiellen Sinne begrenzt und durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden. In diesem Verhältnis zu einer (überwiegend missbilligten) Armut begründet sich eine Wurzel der Sozialen Arbeit. Das in den Städten aufstrebende Bürgertum sorgte bereits im 16. Jahrhundert für kommunale Armutsordnungen, die Arme (z. B. in Arbeitshäusern) zur Arbeit zwangen und deren bescheidene materielle Unterstützung streng regelten. Die ab den 16. Jahrhundert sich mit der Reformation durchsetzende protestantische Ethik formuliert ausdrücklich ein (arbeits-)tätiges Leben als selbstverständlich und gottgefällig.

Erst die Lebensbedingungen des Industrieproletariats im 19. Jahrhundert (gekennzeichnet z. B. durch 10- bis 12-Stunden-Tage, beengte und unhygienische Wohnverhältnisse, fehlenden Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Flucht vieler Arbeiter in den Alkoholismus und die Armutsdrohung bei Krankheit, Invalidität oder im Alter) stellten infrage, ob die Forderung, ein tätiges Leben führen zu müssen, nicht flankiert werden müsse von Hilfsangeboten und Armenfürsorge. Kirchliche Initiativen – begünstigt durch die 1891 veröffentlichte päpstliche Sozialzyklika „*rerum novarum*“, die diese Verhältnisse als „soziale Frage“ bezeichnete und in das Zentrum kirchlicher Fürsorge rückte – sowie mildtätige Projekte aus dem Bürgertum heraus (die sogenannte „freie Liebestätigkeit“) sorgten vor allem in den (Industrie-)Städten für erste meist auf ein Problem begrenzte Formen der Hilfe (z. B. für sogenannte „gefallene Mädchen“, d. h. unehelich schwanger

gewordene junge Frauen) und Fürsorge (z. B. Wasser- und Milch-Trinkhallen im Umfeld großer Industriebetriebe, um eine Alternative zum Alkoholkonsum der Arbeiter zu schaffen). Es entwickelten sich damit

„organisierte Hilfeleistungen der Gesellschaft an einzelne (...), die in Gefahr stehen, sich aus dem Gemeinschafts- und Gesellschaftsgefüge, aus ihrer Ordnung und ihrem Leben herauszulösen und ihr zu entgleiten. (...) Fürsorge versucht Menschen, die den Anforderungen des Gemeinschafts- und Gesellschaftslebens (...) nicht genügen können, zu stützen und zu halten, oder, wenn es sein muß, sie an geeigneter Stelle einzugliedern, damit sie aus eigener Kraft am Leben wieder sinnvoll teilnehmen können“ (Scherpner, 1966, S. 10).

Begrifflich wandelte sich im Laufe des 20. Jahrhunderts dieses Verständnis von Fürsorge zur Sozialarbeit. Sozialarbeit verfolgt das Ziel,

„eine wechselseitige Anpassung zwischen den einzelnen und ihrer sozialen Umwelt zu fördern. Dieser Zweck wird durch die Anwendung von Techniken und Methoden erreicht, die es dem einzelnen, Gruppen und Gemeinschaften ermöglichen, ihren Bedürfnissen zu begegnen und Probleme zu lösen, die sich aus der Anpassung an eine sich wandelnde Gesellschaft ergeben, und – dank ihrer Gemeinschaftsarbeit – die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu verbessern“ (Friedländer; Pfaffenberger, 1969, S. XVI).

1.1.2 Erziehung – Sozialpädagogik

Kindheit und Jugend erscheinen uns heute selbstverständlich als eine eigenständige Phase des Aufwachsens, in der bestimmte Regeln gelten (z. B. das Züchtigungsverbot für Eltern) und Schutzräume selbstverständlich sind (z. B. das Verbot der Kinderarbeit). Tatsächlich aber handelt es sich um eine Konstruktion von Kindheit und Jugend, die sich seit dem 17. Jahrhundert erst durchsetzen musste. Bis dahin galten Kinder in der Regel als „kleine Erwachsene“, die ganz selbstverständlich an der Erwachsenenwelt teilnahmen – wenn auch keineswegs gleichberechtigt: Sie standen mit fünf oder sechs Jahren an der Werkbank des Handwerksbetriebes oder arbeiteten auf dem Feld. Besondere Regeln und Schutzräume galten für sie, abgesehen von wenigen Kindern aus privilegierten Familien des Adels und des Bürgertums, nicht. Auch im Fall der Armut fanden für Kinder keine anderen Regeln eine Anwendung; auch sie wurden erforderlichenfalls zur Arbeit gezwungen.

Seit dem späten 17. Jahrhundert spaltete sich ein Zweig zunehmend *erzieherisch* definierter Hilfe von der vorherrschenden Fürsorge für Arme ab, mit der einerseits die Sorge über die Verwahrlosung der Jugend und eine Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung durch sie verbunden war, was eine eigene Praxis erzieherischer Strenge (z. B. Strafen) zur Folge hatte. Andererseits kam es im Verständnis der Aufklärung – als Emanzipation (Befreiung) von Bevormundung durch Religion und Obrigkeit (in Frankreich z. B. mit den Namen *Voltaire* und *Diderot* verbunden, in Deutschland mit *Kant*) – an verschiedenen Orten und mit unterschiedlichen Schlussfolgerungen zu vielfältigen Prozessen des Nachdenkens und Ausprobierens, wie die Erziehung der nachwachsenden Ge-

neration anders, besser und freier ermöglicht werden könne (vgl. dazu Giesecke, 1997, S. 21–71):

- *Jean Jacques Rousseau* fragte z. B. Mitte des 18. Jahrhunderts nach den positiven Erziehungseffekten jenseits einer Erziehung, die bis dahin in aller Regel durch Strafe und Zwang bzw. Unterwerfung der Kinder unter den Willen des erzieherisch allmächtigen Vaters gekennzeichnet war. In einer freieren Erziehung, die den Kindern Raum zur Entfaltung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit lassen sollte, sah er optimistisch die Möglichkeit zur Gestaltung auch einer besseren (natürlicheren) Gesellschaft.
- *Johann Heinrich Pestalozzi* versuchte sich Anfang des 19. Jahrhunderts in der Schweiz mit der Erziehung elternloser Kinder in „Ersatzfamilien“.
- *Giovanni Bosco* nahm Mitte des 19. Jahrhunderts die vielen Turiner Straßenkinder wahr, die von Verwahrlosung bedroht und durch einen Einstieg in die Kriminalität gefährdet waren, und bot ihnen ein Dach über dem Kopf, eine Ausbildung und eine christliche Erziehung an, wobei er bereits auf die (Selbst-)Erziehung der Gleichaltrigen in der Gruppe setzte.

Auf sehr unterschiedliche Art und Weise haben diese zunächst noch philosophischen, bald schon praktischen Versuche dazu geführt, auch Erziehungserfahrungen systematisch auszuwerten und erste Handlungskonzepte zu entwickeln, wie mit Kindern und Jugendlichen umzugehen sei. *Paul Natorp* formulierte z. B. 1899 eine Theorie der umfassenden Volksbildung, womit „die ganze Breite der heranwachsenden Generation in ihrer gesamten Lebenswirklichkeit ein Gegenstand des pädagogischen Interesses und der pädagogischen Bemühung wurde“ (Mollenhauer, 1964, S. 14). Die von *Natorp* sogenannte „Sozialpädagogik“ setzte sich schon Anfang des 20. Jahrhunderts, erst recht mit der Etablierung einer an den Universitäten angesiedelten Pädagogik, als Begriff durch.

Die Kritik an der kapitalistischen Industriegesellschaft, an der ihr eigenen krankmachenden Lebensweise und den einem gesunden Aufwachsen entgegenstehenden Verhältnissen führte um 1900 schließlich zur Herausbildung von (auch erzieherischen) Alternativenkonzepten, die mit den Begriffen „Lebensreform“ (unterschiedlichen Vorstellungen von einem anderen Leben jenseits des grauen Molochs und der Monotonie der Fabrik) und „Reformpädagogik“ (vielfältige Ideen von einer anderer Erziehung junger Menschen jenseits von Prügelstrafe, Drill und Unterwerfung) verbunden waren. Als eine Folge dieser reformpädagogischen Überlegungen (vgl. Oelkers, 2006) lassen sich vier zentrale Konzepte begreifen, die zwischen 1920 und 1940 entwickelt wurden und für das methodische Handeln in der Sozialen Arbeit heute von herausgehobener Bedeutung sind (vgl. dazu Giesecke, 1997, S. 173–242):

- *Maria Montessori* z. B. nahm wahr, dass Kinder über persönliche *Ressourcen* verfügten, die unentwickelt blieben, wenn nicht ein erzieherischer Raum geschaffen würde, in dem sie sich (ohne weitergehende Ansprüche von außen) entfalten könnten.
- *Herman Nohl* stellte die Eigenart der pädagogischen Beziehung zwischen Erzieher und jungem Menschen (den Nohl den „Zögling“ nannte) heraus, die durch das besondere Interesse an der Entwicklung des Zöglings geprägt sei und zu einem gemeinsamen und (vor allem) gegenseitigen Lernprozess führe.

- *Janusz Korczak* hob den besonderen Wert des Einzelnen hervor, dem in der pädagogischen Arbeit durch die Zuschreibung eigener Rechte zu entsprechen sei. Damit entwickelte er zugleich eine frühe Form der auf Kinderrechte begründeten Pädagogik, die er auf die Heimerziehung jüdischer Waisenkinder in Warschau anwandte.
- *Gertrud Bäumer* beschrieb das Selbstverständnis der Sozialpädagogik als eigenständige Bildungsinstanz (später auch als „dritte Sozialisationsinstanz“ bezeichnet) als: „Alles (zu sein) was Erziehung nicht, aber Schule und Familie ist“ (Bäumer, 1929, S. 3). Bäumer eröffnete damit der Sozialpädagogik u. a. das weite Feld der pädagogischen Arbeit in Beruf, Alltagsleben, Freizeit und den Beziehungen unter Freunden.

1.1.3 Soziale Arbeit als Wissenschaft

Mit der Entwicklung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik als weitgehend voneinander unabhängige Ansätze, Probleme der Armut oder der Erziehung anzugehen, ging auch die schrittweise Entwicklung eigener methodischer Ansätze einher, um unter Rückgriff auf eine möglichst breite Sammlung an (wissenschaftlichem) Wissen und praktischen Erfahrungen dem Einzelfall gerecht werden zu können. Für die Sozialarbeit waren dies z. B. die Einzelfallarbeits- und Beratungslehre (vgl. Kap. 3.1) oder die Diagnose von Fällen (vgl. Kap. 2.2.3) und für die Sozialpädagogik z. B. vielfältige Formen der Arbeit mit sozialen Gruppen (vgl. Kap. 3.2).

Im Ergebnis erfolgte bereits um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert eine allmähliche Integration des nun auch zu Themen der Fürsorge und Erziehung gewonnenen wissenschaftlichen Wissens in die Fürsorgepraxis und die Erziehungsarbeit, z. B. in Form sogenannter „Sozialenqueten“, die erstmals die soziale Lage in Deutschland analysierten und soziale Probleme der arbeitenden Bevölkerung in den Blick nahmen.

Zugleich waren zwei Prozesse auch für die Methodenentwicklung bedeutsam:

- Vor allem *Alice Salomon* forcierte Anfang des 20. Jahrhundert erste Ansätze einer *Professionalisierung* der Fürsorgearbeit. Sie vertrat die Auffassung, dass diese Arbeit zwar den ganzen Menschen (vor allem die engagierte, durch ihre Mütterlichkeit ausgezeichnete Frau) verlange, diese aber durch eine systematische Ausbildung zu qualifizieren sei: Es gehe darum, „eine theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung mit einer praktischen Lehre (zu) verbinden“, „Theorie und Praxis müssten eng miteinander verflochten“ werden (Salomon, 1927, S. 10). In diesem Sinne eröffnete sie 1908 in Berlin mit der „Sozialen Frauenschule“ eine der ersten Ausbildungsstätten, in der eine planvolle Berufsausbildung auf Fachschulniveau erfolgte und die als Vorbild für eine Reihe ähnlicher Einrichtungen diente: Sozialwissenschaftlich bestimmte Lehrpläne, der Austausch mit der helfenden Praxis und fachliche Prüfungen sollten nun die Ausbildung bestimmen (vgl. Sachße, 2003, S. 94–111).
- Zugleich setzten sich die Bemühungen um eine *Institutionalisierung* der Fürsorge- und Erziehungsarbeit fort, die schon Mitte des 19. Jahrhunderts begonnen hatten: In Hamburg-Horn hatte *Johann Hinrich Wichern* Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem „Rauhen Haus“ eine erste Form der Heimerziehung geschaffen, in der z. B. bereits (Vor-)Formen der Fallanalyse, der Hilfeplanung und der Arbeitserziehung praktiziert wurden. Seine Erfahrungen veranlassten ihn 1849, mit dem Diakonischen Werk den ersten Wohlfahrtsverband zu gründen, in dem gemeinsame Erfahrungen in der Fürsorge und Erziehungsarbeit geteilt und organisatorische Strukturen für die Ausbildung in der Fürsorge- und Erziehungsarbeit geschaffen wurden. Auf katholi-

scher Seite folgte 1897 die Caritas und nacheinander die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden (1917), die Arbeiterwohlfahrt (1919), das Deutsche Rote Kreuz (1864 international, 1921 national) und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (1924, ab 1932 auch so bezeichnet). Auf staatlicher Seite schloss sich – nach der vereinzeltten Gründung von Ämtern in Städten und Kreisen, die sich vor allem mit Fragen der Armutsverwaltung befassten – bald die gesetzliche Begründung staatlicher Fürsorge- und Erziehungseinrichtungen, insbesondere der Jugendwohlfahrt (1922), an (vgl. insg. Müller, 2009, S. 84–99).

Für alle Träger der Fürsorge- und Erziehungsarbeit wurde damit auch eine Systematisierung des Wissens und des sozialen Handelns relevant. *Alice Salomon* z. B. legte 1926 mit ihrem Buch „Soziale Diagnose“ nicht nur eine weitreichende Übertragung des von der amerikanischen Sozialarbeiterin *Mary Richmond* entwickelten Konzepts einer methodisch begründeten Einzelfallhilfe vor (Social Diagnosis), sondern sie systematisierte damit (ergänzt durch ihren 1921 veröffentlichten „Leitfaden der Wohlfahrtspflege“) zugleich auch die frühe Sozialarbeit für die deutschen Verhältnisse. Erkenntnisse und Methoden der amerikanischen Sozialarbeit, in der die deutsche Differenzierung in Sozialarbeit und Sozialpädagogik weitgehend unbekannt war, hielten so – sehr maßgeblich prägend nach 1945! – Einzug in die deutsche Praxis. Schrittweise wurde deutlich, dass sich Probleme und Aufgaben der Fürsorge und Erziehung nicht getrennt bearbeiten lassen (weil sie gemeinsame gesellschaftliche Ursachen aufweisen) und daher ein integriertes theoretisches Verständnis und eine gemeinsame Praxis erforderlich sind.

Zum einen entwickelten sich die Begriffe weiter, sodass die Fürsorge auch begrifflich zur (vor allem an Fachschulen gelehrt) Sozialarbeit und die Erziehungsarbeit zur (insbesondere an Universitäten vermittelten) Sozialpädagogik wurden. Zum anderen gingen beide allmählich in einem modernen Verständnis von Sozialer Arbeit als *Integrationswissenschaft* auf, wie es seit den 1970er-Jahren vor allem an (Fach-)Hochschulen angewandter Wissenschaft als eigenständige wissenschaftliche Disziplin gelehrt und auch theoretisch (z. B. als Sozialarbeitswissenschaft) fortgeschrieben wird.

Da Wissenschaft als „methodisch-systematische Forschungs- und Erkenntnisarbeit hinsichtlich des Sammelns, Ordnen und Beschreibens ihres Materials sowie der Bildung von Hypothesen und Theorien“ (Birgmeier; Mührel, 2011, S. 13) zu verstehen ist, gehört es zu ihrem Selbstverständnis, Erkenntnisse, Wissen und Materialien anderer Wissenschaften (den sogenannten Referenzdisziplinen) auf ihren Gegenstand – das Soziale als Notwendigkeit zur Unterstützung von Menschen bei ihrer ggf. erschwerten, belasteten Lebensbewältigung – anzuwenden und eklektisch umzuformen.

Eklektik wird als Verfahren verstanden, aus Elementen verschiedener Erklärungen, Theorien bzw. Systeme eine eigene Erklärungs-, Theorie- oder Systemeinheit neu (kreativ) zu entwickeln. Damit ist auch das methodische Handeln der Sozialen Arbeit durch eine reflektierte Eklektik gekennzeichnet, die die Erkenntnisse vor allem der Soziologie, der Erziehungswissenschaft und der Psychologie systematisch auf ihren Gegenstand *im Einzelfall* bezieht und im methodischen Handeln jeweils individuell anwendet. Im **Fall Anna** wird dieses eklektische Grundverständnis insoweit erkennbar, als dass Erklärungen, Theorien und Systeme der Referenzdisziplinen in das Fallverstehen integriert werden. Daraus entstehen Lösungen, die jeweils einzigartig sind (d. h. ein *Unikat* darstellen).

Damit konstituiert sich die Soziale Arbeit auch als *Handlungswissenschaft*, d. h. als eine der „Wissenschaften, mit denen bestimmte Facetten menschlicher Handlungen erforscht werden und aus denen Erkenntnisse zu menschlichen Handlungen in (Handlungs-)Theorien gebündelt werden können“ (Birgmeier; Mührel, 2011, S. 105).

Übung 1.1: Methodisches Handeln als Unikat?

Reflektieren Sie unter Berücksichtigung des Falls Anna, warum das berufliche Handeln in der Sozialen Arbeit zu Lösungen führen wird, die Unikate darstellen.



1.2 Gesellschaftliche Rahmungen und Herausforderungen

Die Integration von Erklärungen, Theorien und Systemen der Referenzdisziplinen in die Soziale Arbeit kann am Beispiel der Soziologie verdeutlicht werden. Als Wissenschaft untersucht und beschreibt die Soziologie die gesellschaftlichen Bedingungen und Formen menschlichen Zusammenlebens, die Struktur- und Funktionszusammenhänge der Gesellschaft und ihrer Institutionen. Sie analysiert dabei auch die gesellschaftlichen Prozesse, die im **Fall Anna** dreifach wahrzunehmen sind:

- *Individualisierung*: Anna ist auf sich selbst gestellt und darf nicht auf Unterstützung hoffen. Es ist ihr ganz persönliches Problem, wie sie „klarkommt“.
- *Pluralisierung*: Für ihren Lebensweg gab es (wenigstens theoretisch) reichlich Alternativen, d. h. neben der Mutterschaft z. B. die Hilfe durch eine Mutter-Kind-Einrichtung, die Erziehung des Sohnes durch die Großeltern, die Inanspruchnahme einer Tagespflege oder die Teilnahme an einer Einrichtung für junge Mütter, die die Fortsetzung ihrer Berufsausbildung ermöglicht hätte.
- *Sozialer Ausschluss*: Anna lebt – mehr schlecht als recht – am gesellschaftlichen Rand, ihre Mittel sind durch die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB II sehr begrenzt, ihr Freundeskreis ist sehr klein, Unterstützung durch andere hat sie nicht.

1.2.1 Gelingen und Scheitern: Soziale Arbeit in der individualisierten Gesellschaft

Zwei soziologische Theorien helfen, Prozesse der Individualisierung, Pluralisierung und des sozialen Ausschlusses aus Perspektive der Sozialen Arbeit zu verstehen:

- In seiner *Theorie der Risikogesellschaft* analysierte *Ulrich Beck* Chancen und Risiken von Menschen in der modernen Arbeits- und Leistungsgesellschaft (vgl. Beck, 1986). Er konstatiert, dass der (grundsätzlich positiven) Vielfalt der Möglichkeiten (Pluralisierung), das eigene Leben zu gestalten (z. B. Berufswege einzuschlagen, die nicht von der sozialen Herkunft, der Milieuzugehörigkeit oder den Erwartungen der Eltern abhängen), die Individualisierung der Möglichkeit gegenübersteht, dabei auch zu scheitern (z. B. falsche Entscheidungen über die berufliche Entwicklung zu treffen, weil bestimmte Berufe nur eingeschränkt zukunftsfähig sind). Scheitern aber wird mit großer Wahrscheinlichkeit zu sozialer Abkoppelung bzw. gesellschaftlichem Ausschluss, d. h. „Exklusion“ führen, weil Menschen beruflich und damit auch sozial den Anschluss verlieren.

- Der französische Soziologe *Pierre Bourdieu* fragte in seiner *Theorie des Sozialen Raums* u. a. nach den Faktoren, die die Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft bestimmen (vgl. Bourdieu, 1982). Vier sogenannte „Kapitalien“ sind hier von herausgehobener Bedeutung: ökonomisches Kapital (vor allem persönliches Eigentum, Geld), soziales Kapital (persönliche Netzwerke, die Unterstützung geben), kulturelles Kapital (z. B. Bildungs- und Berufsabschlüsse) und symbolisches Kapital (z. B. das Prestige bzw. der „Ruf“, den ein Mensch hat). Die Analyse des Verhältnisses dieser Kapitalien zueinander gibt Aufschluss darüber, wo sich der Platz des Menschen in der Gesellschaft befindet, z. B. gestaltend im Zentrum oder von sozialer Teilhabe (d. h. Möglichkeiten zum Konsum, kultureller Mitwirkung, politischer Mitentscheidung u. Ä.) weitgehend ausgeschlossen am sozialen Rand.

Beide Theorien helfen den in der Sozialen Arbeit tätigen Fachkräften eklektisch zu verstehen, wie es zu Exklusion als Armut und Ausschluss von sozialer Teilhabe (vgl. Albrecht et al., 2016; DPWV, 2016) z. B. im **Fall Anna** kommen kann. Frau Müller kann also einschätzen:

- Anna ist nur mit sehr schwachen Kapitalien ausgestattet: Sie ist transferabhängig, verfügt also über kaum ökonomisches Kapital. Ihre Kontakte haben sich seit der Schwangerschaft sehr eingeschränkt, weshalb sie auf soziale Unterstützung kaum hoffen darf (geringes soziales Kapital). Und sie verfügt über keinen Berufsabschluss, wobei ihr Wiedereinstieg in die abgebrochene Berufsausbildung eher fraglich ist (kein kulturelles Kapital). Allenfalls als junge Mutter mit Perspektive auf ein zweites und drittes Kind (was für die demografische Entwicklung der Gesellschaft von Bedeutung sein könnte) mag ihr, wenn überhaupt, ein geringes symbolisches Kapital zukommen.
- Als alleinerziehende Mutter trägt Anna die Last der in der Arbeits- und Leistungsgesellschaft grundsätzlich auch ihr gegebenen Chancen, die sie – arm, ausbildungs- und berufslos – nicht nutzen kann. Am sozialen Rand erlebt sie sich selbst ohnmächtig; die akuten Erziehungsprobleme sind auch eine Folge dieses Erlebens, allein zu sein und sich alleingelassen zu fühlen. Ihr Problem ist dabei auch die fehlende Möglichkeit, sich der Unterstützung anderer zu versichern.

Eklektisch gedeutet bedeutet dies, davon auszugehen, dass sich Annas Erziehungsprobleme durch ihre schwache soziale Teilhabe eher verstärken werden. Für das methodische Handeln Frau Müllers folgt daraus z. B., im Beratungsgespräch die Motivation zur Selbsthilfe zu stärken und Anna an den eigenen Ressourcen arbeiten zu lassen (was kann sie besonders gut, wo „schlummern“ ihre verborgenen Talente u. Ä.). Es wird darum gehen, ihr Vernetzungen, z. B. mit Frauen in einer ähnlichen Situation, zu ermöglichen, und sie zu neuen Kontakten zu ermutigen, um gegenseitige Unterstützung zu erfahren. Und schließlich wird es wichtig sein, durch das Gespräch Annas Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Diensten der Sozialen Arbeit, z. B. eine Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Jugendamt, zu erhöhen.

1.2.2 Mandate und Träger: Aufgaben und Strukturen der Sozialen Arbeit

Aus solchen Problemen der Teilhabe leiten sich die an die Soziale Arbeit herangetragenen Aufgaben ab, wie sie im Programmauftrag des Sozialgesetzbuches in § 1 Abs. 1 SGB I beschrieben werden: Danach soll das Sozialgesetzbuch (und die dort im Einzelnen näher beschriebenen Aufgaben der Sozialen Arbeit)

„zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten“ und „dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen“.

Diese Beauftragung (Mandatierung) trägt z.B. den Prozessen sozialen Ausschlusses, wie sie im Anschluss z.B. an *Beck* und *Bourdieu* beschrieben werden können, unmittelbar Rechnung. Soziale Arbeit ist immer doppelt mandatiert, sie hat eine

- *Hilfefunktion*, d. h. die Begleitung, Förderung und Befähigung zur Selbsttätigkeit (ein Problem aus eigenem Antrieb anzugehen) und Selbsthilfe (sich dabei, z. B. in Zusammenarbeit mit gleichermaßen Betroffenen, um eine Lösung zu bemühen), und eine
- *Kontrollfunktion*, d. h. ein „Wächteramt“ bzw. eine „Garantenpflicht“, womit die Ausübung von Zwang (Sanktionen u. Ä.) und die Verhinderung oder Korrektur abweichenden Verhaltens verbunden sein kann (vgl. Böhnisch; Lösch, 1973). Zum Beispiel hat das örtliche Jugendamt sicherzustellen, dass das körperliche wie psychische Wohl der Kinder nicht gefährdet wird.

Im **Fall Anna** heißt dies, ihr einerseits (und vorrangig) z. B. durch entsprechende Beratung und Vermittlung an spezialisierte Anbieter Hilfe (zur Erziehung, zur Selbsthilfe) zu geben und andererseits Kontrolle auszuüben, falls eine Gefährdung des Kindeswohls von Hermann gegeben sein sollte (sog. „doppeltes Mandat“).

Diese Aufgaben zu erfüllen ist Auftrag sowohl an die staatlichen als auch die nicht staatlichen Akteure (Träger) der Sozialen Arbeit, wobei das *Subsidiaritätsprinzip* leitend ist: Danach ist Hilfe zur Selbsthilfe das vorrangige Prinzip, um soziale Leistungen zu organisieren. Sofern solche Leistungen nicht in Selbsthilfe erbracht werden (können), soll der Staat nur dann tätig werden, wenn andere Akteure dazu nicht in der Lage sind oder nicht aktiv werden wollen.

Dem Subsidiaritätsprinzip entspricht die Pluralität der Träger, die Soziale Arbeit organisieren und anbieten:

- *öffentliche Träger* aufgrund gesetzlicher Zuständigkeit (z. B. die kommunalen Jugendämter),
- *freie (gemeinnützige) Träger*, d. h. die Wohlfahrtsverbände (z. B. der DPWV), deren Mitglieder (z. B. die Volkssolidarität) und (meist lokal tätige) Vereine (z. B. Trägervereine für Kindertagesstätten, Jugendräume), sowie
- *gewerbliche (kommerzielle) Anbieter* (z. B. Heimbetreiber oder Pflegedienste).

Im **Fall Anna** wird die im Quartiersmanagement (vgl. Kap. 3.3.1) tätige Sozialarbeiterin in aller Regel bei einem freien Träger angestellt sein. Folgt Anna ihrer Empfehlung, Kontakt mit dem staatlichen Jugendamt (öffentlicher Träger) zu suchen, wird ihr dort wahrscheinlich eine Hilfe vermittelt werden, die wiederum ein freier Träger oder ein kommerzieller Anbieter vorhält.

Damit kann jedoch auch ein mit der Trägerpluralität grundsätzlich verbundenes Problem gegeben sein: dass nämlich unklar bleibt, wer für die Hilfen, die Anna unter Umständen aufgrund verschiedener Gesetze gewährt werden, koordinierend verantwortlich bleibt (also „wer den Hut auf hat“). Diesem „Webfehler“ im System der Sozialen Arbeit wird in jüngerer Zeit versucht mit der Installation eines Fall- oder Case Managements zu begegnen (vgl. Kap. 3.2.2).

Schließlich ist das für die Soziale Arbeit überwiegend gültige Fachkräftegebot von Bedeutung, wonach Soziale Arbeit von – insbesondere an (Fach-)Hochschulen ausgebildeten – Fachkräften geleistet werden soll (die ein wissenschaftliches Studium mit Prüfung absolviert haben).

1.2.3 Bezugspunkte Sozialer Arbeit: Anliegen und Notlagen

Damit ist der allgemeine Rahmen beschrieben, der Soziale Arbeit bestimmt. Jeweils im Einzelfall wird zu klären sein, was der „Gegenstand“ ist, den es mit den Mitteln der Sozialen Arbeit methodisch gestützt zu bearbeiten gilt. Wenn Anna z.B. davon spricht, dass sie mit ihrem Alltag ein „Problem“ hat und mit den erzieherischen Aufgaben nicht mehr zurechtkommt, dann verweist dies auf den Anlass, aufgrund dessen Fachkräfte der Sozialen Arbeit überhaupt erst tätig werden. Sofern sich Menschen nicht selbst ratsuchend an Akteure der Sozialen Arbeit wenden, gibt es im Regelfall keinen Grund für sie, tätig zu werden (es sei denn, es läge ein Fall einer Regelverletzung vor, z.B. eine Kindeswohlgefährdung).

Auch wenn die Kernaufgabe der Sozialen Arbeit – sehr allgemein formuliert – also die *Problemlösung* ist, wird hier davon abgesehen, weiter vom Problem zu sprechen, da dieser Begriff nicht jedem Gegenstand (d. h. jedem Thema), mit dem Soziale Arbeit befasst ist, gerecht wird, und womöglich den Blick auf die Chancen verstellt, die mit einer Schwierigkeit verbunden sein können. Stattdessen wird hier vom *Anlass* gesprochen, der sich als ein Anliegen oder eine Notlage darstellen kann: Menschen haben *Anliegen* (Sorgen, Wünsche, Probleme, Vorstellungen), die mit Aktuellem und Künftigem verbunden sind, oder sie befinden sich in einer *Notlage* (sie sind gezwungen, etwas zu tun):

- Im Fall des *Anliegens* sind der Beratungsbedarf und der Beratungszeitpunkt selbstbestimmt (Freiwilligkeit). Beispiele sind die Sozialberatung (z. B. zur Klärung gesetzlicher Leistungsansprüche) oder die Ehe- und Konfliktberatung (vor allem im Scheidungsfall).
- Im Fall der *Notlage* liegt ein Interventionsbedarf vor allem aufgrund eines verletzten (oder von Verletzung bedrohten) Rechts, aufgrund richterlicher oder behördlicher Entscheidung oder aufgrund des Umstandes vor, dass ein Mensch selbst nicht (z. B. aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung) in der Lage ist, selbstbestimmt zu handeln. Beispiele sind die Bewährungshilfe (der sich aufgrund einer richterlichen Entscheidung ein zu einer Bewährungsstrafe Verurteilter zu unterziehen hat) oder die Arbeit mit geistig behinderten Menschen.

Übung 1.2: Die Bedeutung der Subsidiarität

Reflektieren Sie unter Einbeziehung des Falls Anna, welche Bedeutung das Subsidiaritätsprinzip für das berufliche Handeln in der Sozialen Arbeit hat.

**1.3 Grundverständnis nach ISFW**

Die auch weltweit vielfältigen Prozesse der Herausbildung von Ansätzen der Sozialen Arbeit haben seit den 1980er-Jahren zu einem Diskurs darüber geführt, was generell unter Sozialer Arbeit zu verstehen sei. Diese Überlegungen wurden von der *International Federation of Social Workers* (IFSW), einem globalen Zusammenschluss von in der Sozialen Arbeit tätigen Organisation und auch Ausbildungsstätten, in einem mehrjährigen Diskussionsprozess gebündelt, an dessen Ende (2004) folgende globale (und auch die deutschen Überlegungen bestätigende) Definition stand:

Definition 1.1: Begriff der Sozialen Arbeit nach IFSW

„Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen, um ihr Wohlbefinden zu heben. Unter Nutzung von Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme greift Soziale Arbeit an den Punkten ein, an denen Menschen mit ihrer Umgebung interagieren. Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit sind für die Soziale Arbeit fundamental“ (ISFW, vgl. Wendt, 2017, S. 26)¹.

Wenn diese allgemeinste Definition in ihren verschiedenen Elementen betrachtet wird, dann ergeben sich vier Aspekte, die einer (Er-)Klärung bedürfen:

1. „Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen, um ihr Wohlbefinden zu heben.“ Das heißt zum einen, Soziale Arbeit ist selbst Teil gesellschaftlicher Prozesse (sozialer Wandel), auf die sie – z. B. politisch durch die Tätigkeit ihrer Berufsverbände (vgl. Kap. 3.4) – beruflich Einfluss nimmt; zum anderen geht es ihr um das Wohlbefinden, was allgemein als ein Leben ohne Ausgrenzung verstanden wird, dass es Menschen, unter Beachtung der Subjektorientierung und der Ressourcenorientierung (vgl. jeweils Kap. 2.1) erlaubt, sich selbst zu verwirklichen.
2. „Unter Nutzung von Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme (...)“; d. h. solche Theorien stellen die Referenzdisziplinen zur Verfügung, vor allem die *Soziologie*, die *Erziehungswissenschaft* (Pädagogik) als Wissenschaft der Formen von

1. Die IFSW hat 2014 eine neue Definition verabschiedet; die nachstehende Übersetzung durch den Deutschen Berufsverband Soziale Arbeit (DBSH) ist in Deutschland derzeit (März 2016) unter den Trägern und Dachverbänden der Sozialen Arbeit noch nicht abgestimmt und daher noch nicht gültig:
 „Soziale Arbeit ist eine praxisorientierte Profession und eine wissenschaftliche Disziplin, dessen bzw. deren Ziel die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung und des sozialen Zusammenhalts sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen ist. Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlagen der Sozialen Arbeit. Gestützt auf Theorien zur Sozialen Arbeit, auf Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und indigenem Wissen, werden bei der Sozialen Arbeit Menschen und Strukturen eingebunden, um existenzielle Herausforderungen zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern. Die obige Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene noch erweitert werden.“

Erziehung, Bildung und Lernen und der hierbei relevanten Institutionen, die *Psychologie* als Wissenschaft von den Formen und Gesetzmäßigkeiten des inneren Erlebens und äußeren Verhaltens bezogen auf Individuen und Personengruppen, die *Politikwissenschaft* als Wissenschaft vom politischen Prozess, d. h. insbesondere den Regeln des Zusammenlebens und der gemeinsamen Entscheidung von Menschen in Gesellschaften und ihre hierzu entwickelten Institutionen, und die *Rechtswissenschaft* als Wissenschaft vom Recht, d. h. der Auslegung, der systematischen und begrifflichen Durchdringung gegenwärtiger und geschichtlicher rechtlicher Quellen.

3. „(...) greift Soziale Arbeit an den Punkten ein, in denen Menschen mit ihrer Umgebung interagieren“; d. h., dies geschieht methodisch gestützt vor allem in Form der Einzelfallarbeit und Beratung (vgl. Kap. 3.1), der (sozialen) Gruppenarbeit (vgl. Kap. 3.2) und der Gemeinwesenarbeit (vgl. Kap. 3.3).
4. „Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit sind für die Soziale Arbeit fundamental“; d. h., sie ist an der Verwirklichung der unveräußerlichen Menschenrechte (die die Grundlage einer gerechten Gesellschaft bilden) ausgerichtet, weshalb sich der Begriff *Menschenrechtsprofession* als Kennzeichnung durchgesetzt hat (vgl. Staub-Bernasconi, 2002).

Bezogen auf den **Fall Anna** heißt dies, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit

1. Anna darin unterstützen, dass sie mit ihren eigenen Mitteln und Möglichkeiten (und solchen, die sie sich noch selbst erschließen kann, z.B. die Unterstützung durch das Jugendamt) ihr Verhältnis zu Hermann verbessern und in der alltäglichen Erziehung angemessener mit ihm umgehen kann.
2. die Grundlagen der Referenzdisziplinen kennen, die ihnen helfen zu verstehen, was Anna „umtreibt“.
3. zwar nicht über fundierte Kenntnisse zu allen Verfahren der Einzelfallarbeit (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, die sie in ihrem Hausalltag unterstützt und bei der Erziehung ihres Sohnes begleitet), der Beratung (z. B. der Sozialberatung, um ihre rechtlich gegebenen Ansprüche auf Unterstützung durchzusetzen), der sozialen Gruppenarbeit (um z. B. in der Gruppe von ähnlichen Problemen betroffener junger Mütter sich gegenseitig zu helfen) oder der Gemeinwesenarbeit (um Hilfe im Stadtteil verfügbar zu machen) verfügen müssen, um Anna unterstützen zu können, sie aber präzise bestimmen können müssen, wer diese Unterstützung geben kann.
4. ethisch verpflichtet sind, Anna und Hermann im Alltag dabei zu unterstützen, ihren uneingeschränkten Anspruch auf ein menschenrechtsgerechtes Leben zu verwirklichen.



Übung 1.3: Menschenrechtsprofession

Reflektieren Sie, welche Bedeutung der Anspruch hat, dass es sich bei der Sozialen Arbeit um eine Menschenrechtsprofession handelt.

Zusammenfassung

Soziale Arbeit hat sich aus der Fürsorge für Arme (Sozialarbeit) und der Erziehung junger Menschen (Sozialpädagogik) entwickelt. Sie hat sich seit dem 19. Jahrhundert Schritt für Schritt institutionalisiert und professionalisiert. Ihr Gegenstand sind die alltäglichen Anlässe, die sich als Anliegen und Notlagen darstellen. Zu ihrer Bewältigung bedient sich die Soziale Arbeit eklektisch der Erkenntnisse der Referenzdisziplinen, vor allem der Soziologie, der Erziehungswissenschaft und der Psychologie. Sie kennzeichnet heute den Anspruch, als Menschenrechtsprofession den sozialen Wandel zu fördern, zu Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen beizutragen und für die Verwirklichung der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit einzutreten.

Aufgaben zur Selbstüberprüfung

- 1.1 Wie kommt es zur Herausbildung eines modernen Verständnisses von Sozialer Arbeit? Zeichnen Sie die Stationen nach, die dafür erforderlich waren.
- 1.2 Was kennzeichnet den Anlass, den Anna Schmidt im Gespräch mit Frau Müller einbringt? Was ist daran Anliegen, was Notlage?